Stadt Remscheid - Der Oberbürgermeister
Fachdienst Umwelt - untere Bodenschutzbehörde
Elberfelder Straße 36
42849 Remscheid

MERKBLATT

NACHWEIS DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT VON GEPLANTEN ANSCHÜTTUNGEN IN REMSCHEID

Wenn Sie planen, Boden oder andere geeignete Materialien im Stadtgebiet von Remscheid dauerhaft anzuschütten, darf dadurch keine Gefährdung für die Nutzer des Grundstücks oder für andere Schutzgüter, insbesondere das Grundwasser ausgehen. Sie haben dies als Bauherr gegenüber dem Fachdienst Umwelt – untere Bodenschutzbehörde in geeigneter Form nachzuweisen.

Es können die im Folgenden beschriebenen drei Fälle in Frage kommen, für die jeweils unterschiedliche Regelungen gelten:

FALL I : SIE MÖCHTEN OBERBODEN ANSCHÜTTEN

Die oberste Bodenschicht umfasst alle bewachsenen Bodenbereiche eines Grundstücks, die nicht durch Gebäude, Verkehrsflächen oder Wege oberflächig versiegelt werden. Der rechtlich korrekte Begriff dafür ist „durchwurzelbare Bodenschicht“, umgangssprachlich wird auch von „Oberboden“ oder „Mutterboden“ gesprochen. Bei den Flächen handelt es sich beispielsweise um Gärten, Grünanlagen, Spielplätze, landwirtschaftliche Flächen und Wald- und Forstflächen. Die Dicke der durchwurzelbaren Bodenschicht liegt für eine Haus- und Kleingartennutzung zwischen 0,50 und 1,00 m.

In der BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBODSCHV) sind für bestimmte Schadstoffe Vorsorgewerte festgelegt, die bei einer Anschüttung mit Bodenmaterial einzuhalten sind.
Das Bodenmaterial ist zu untersuchen, bevor es angeschüttet werden kann. Besteht der Verdacht auf Vorbelastungen des Bodens, auf dem angeschüttet werden soll, ist dieser vorab ebenfalls zu untersuchen.
Für die Untersuchungen sind repräsentative Mischproben zu nehmen und auf die in der BBODSCHV genannten Schadstoffe analysieren zu lassen. Wenn der Anlieferboden von verschiedenen Stellen stammt, so ist für jede Herkunftsstelle eine eigene Untersuchung durchzuführen.
Die Untersuchung soll durch ein qualifiziertes Gutachterbüro erfolgen. Der Fachdienst Umwelt – untere Bodenschutzbehörde kann Ihnen eine Liste entsprechender Gutachter zur Verfügung stellen. Liegen bereits aussagekräftige Untersuchungen vor, so können diese verwendet werden.

Bitte lassen Sie die Untersuchungen entsprechend durchführen und legen Sie die Ergebnisse dem Fachdienst Umwelt - untere Bodenschutzbehörde vor. Sie erhalten darauf hin eine Stellungnahme, ob der Einbau zulässig ist und was dabei zu beachten ist.
Wenn die Vorsorgewerte der BBODSCHV für das anzuschüttende Material eingehalten werden, können Sie den Boden zur wie geplant anschütten. Bei einer Überschreitung der Werte darf das Material nicht verwendet werden.

- Wollen Sie Boden mit einer Gesamtmenge von mehr als 800 m^3 auf- oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht einbringen wollen, und diese Anschüttung nicht Bestandteil einer Bau- oder sonstigen Genehmigung ist, so haben Sie dies dem Fachdienst Umwelt - untere Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vorab unter Angabe näherer Einzelheiten anzuzeigen.

FALL II : SIE MÖCHTEN BODENMATERIAL ANSCHÜTTEN

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Bodenmaterial, das unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder unter neu zu errichtenden Gebäuden, im Verkehrswege- und Landschaftsbau oder in Leitungsgräben angeschüttet werden soll. Sie sind auch für die häufig vorkommenden Gemische von natürlichem Boden mit nicht-natürlichen mineralischen Materialien anzuwenden (z.B. Bauschutt, Aschen, Schlacken).

Zur Beurteilung, ob Boden eingebaut werden kann, werden in Remscheid die Grenzwerte und Einbaubedingungen der Technischen Regeln ANFORDERUNGEN AN DIE STOFFLICHE VERWERTUNG VON MINERALISCHEN ABFÄLLEN der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall aus dem Jahr 2004 angewendet. Grundsätzlich sollte Boden die Vorsorgewerte der BBODSCHV bzw. die Einbauwerte Z 0 der LAGA einhalten. Für Material, dessen Schadstoffgehalte höher sind, besteht unter bestimmten Einbaubedingungen und Schadstoffhöchstgrenzen ebenfalls die Möglichkeit angeschüttet zu werden.
Das Bodenmaterial ist zu untersuchen, bevor es angeschüttet werden kann. Besteht der Verdacht auf Vorbelastungen des Bodens, auf dem angeschüttet werden soll, ist dieser vorab ebenfalls zu untersuchen.
Für die Untersuchungen sind repräsentative Mischproben zu nehmen und analysieren zu lassen. Wenn der Anlieferboden von verschiedenen Stellen stammt, so ist für jede Herkunftsstelle eine eigene Untersuchung durchzuführen.
Die Untersuchung soll durch ein qualifiziertes Gutachterbüro erfolgen. Der Fachdienst Umwelt – untere Bodenschutzbehörde kann Ihnen eine Liste entsprechender Gutachter zur Verfügung stellen. Liegen bereits aussagekräftige Untersuchungen vor, so können diese verwendet werden.

Bitte lassen Sie die Untersuchungen entsprechend durchführen und legen Sie die Ergebnisse dem Fachdienst Umwelt - untere Bodenschutzbehörde vor. Sie erhalten darauf hin eine Stellungnahme, ob der Einbau zulässig ist und was dabei zu beachten ist.
Wenn die Vorsorgewerte/LAGA Z0-Werte für das anzuschüttende Material eingehalten werden, kann der Boden ohne weitere Auflagen verwendet werden.
Bei einer Überschreitung der Werte ist eine Anschüttung im Rahmen der in den technischen Regeln der LAGA genannten Bedingungen möglich. Liegen die Analyseergebnisse über dem Zuordnungswert Z 1 bzw. Z 1.2 der LAGA, wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Näheres dazu wird im folgenden Abschnitt beschrieben.
In bestimmten Bereichen, zum Beispiel Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsgebieten können besondere Regelungen gelten.

FALL III : SIE MÖCHTEN NICHT-NATÜRLICHES MINERALISCHES MATERIAL ANSCHÜTTEN

Bei nicht-natürlichen mineralischen Materialien handelt es sich um Stoffe, die im Rahmen von Abbruch- und Bautätigkeiten oder industriellen Prozessen anfallen und die unter bestimmten Voraussetzungen als Anschüttungsmaterial verwendet werden dürfen. Dies sind zum Beispiel gebrochener Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Hausmüllverbrennungsaschen oder industrielle Nebenprodukte.
Nicht-natürlichen mineralischen Materialien dürfen nur im Zusammenhang mit der Herstellung von technischen Bauwerken angeschüttet werden. Dies sind z.B. Gebäude oder Verkehrsflächen. Sollen Anschüttungen in der freien Landschaft erfolgen, so ist dies nicht möglich.

Für die Verwendung von nicht-natürlichen mineralischen Materialien als Anschüttungsmaterial benötigen Sie in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist unabhängig vom baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu zahlen.

Bitte reichen Sie den Antrag in 2-facher Ausfertigung beim Fachdienst Umwelt – untere Bodenschutzbehörde ein. Der Antrag kann vom Grundstückseigentümer oder von einem Dritten in dessen Auftrag gestellt werden. Die Erlaubnis erhält, wenn nichts Gegenteiliges bestimmt wird grundsätzlich der Grundstückseigentümer.

Das Antragsformular mit näheren Erläuterungen zum Umfang der einzureichenden Unterlagen können sie beim Fachdienstes Umwelt - untere Bodenschutzbehörde anfordern oder im Internet (www.remscheid.de) herunterladen.

Die Materialuntersuchung soll durch ein qualifiziertes Gutachterbüro erfolgen. Der Fachdienst Umwelt – untere Bodenschutzbehörde kann Ihnen eine Liste entsprechender Gutachter zur Verfügung stellen. Liegen bereits aussagekräftige Untersuchungen oder Gütenachweise vor, so können diese verwendet werden.

Es sind für den Einbau von nicht-natürlichen mineralischen Stoffen die entsprechenden fachlichen Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblich. Darin sind Schadstoffgrenzwerte und zulässige Einbauweisen genannt.
Es kann Gründe geben, dass die wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden kann. Dies können zum Beispiel zu hohe Schadstoffgehalte, hohe Grundwasserstände oder eine ungeeignete Einbauweise sein. In bestimmten Bereichen, zum Beispiel Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsgebieten können besondere Regelungen gelten.

Sind die eingereichten Unterlagen vollständig und ergibt die Prüfung, dass die Anschüttung zulässig ist, wird Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Erst dann dürfen Sie die Anschüttung wie geplant durchführen.

Bitte stimmen Sie grundsätzlich Ihre Planungen für alle oben genannten Anschüttungsvarianten frühzeitig mit dem Fachdienst Umwelt – untere Bodenschutzbehörde ab, um Probleme im Vorfeld besprechen und möglichst klären zu können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Umwelt - untere Bodenschutzbehörde sind Ihnen gerne zu weiteren Fragen behilflich. Sie können Sie unter den folgenden Telefonnummern erreichen:

Frau Alexandra Kay (für Remscheid-West und Lüttringhausen	Telefon: 02191/16-3631 oder Alexandra.Kay@remscheid.de
Frau KEMDILIM SCHOOFS (für Alt-Remscheid und Remscheid-Hasten)	Telefon: 02191/16-3973 oder Kemdilim.Schoofs@remscheid.de
Herr HANS-DIETER BRINKMANN (für Lennep und Remscheid-Süd)	Telefon: 02191/16-3614 oder Hans-Dieter.Brinkmann@remscheid.de